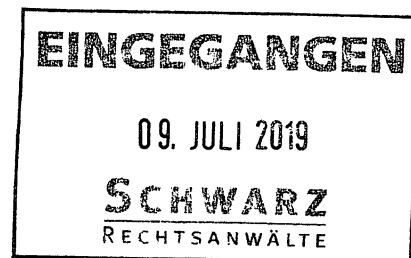


Aktenzeichen:
2 C 90/19



Amtsgericht Öhringen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit


- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißenhorn, Gz.: 3640/17 BS04SZ

gegen


- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:


wegen Schadensersatzes

hat das Amtsgericht Öhringen durch den Richter Neher am 03.07.2019 aufgrund des Sachstands vom 21.06.2019 ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.170,20 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5

Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.04.2019 zu zahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.
4. Der Streitwert wird auf 1.170,20 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt weiteren Schadensersatz aus einem Verkehrsunfallereignis.

Am [REDACTED] ereignete sich in [REDACTED] ein Unfall, an welchem das klägerische Fahrschulfahrzeug, amtliches Kennzeichen [REDACTED] und das Fahrzeug des Versicherungsnehmers der Beklagten, amtliches Kennzeichen [REDACTED] beteiligt gewesen sind. Das Fahrzeug des Klägers ist beschädigt und im Anschluss repariert worden.

Die alleinige Eintrittspflicht der Beklagten dem Grunde nach ist unstreitig. Die Beklagte hat den Schaden des Klägers bis auf in Streit stehende Mietwagenkosten vorgerichtlich reguliert.

Für den Zeitraum vom 12.10.2017 bis zum 04.11.2017 ist vom Kläger ein Fahrschulmietfahrzeug von der Autovermietung [REDACTED] angemietet worden. In dieser Zeit ist eine Distanz von insgesamt 3137 km zurückgelegt worden. Für das Fahrschulmietauto sind Kosten in Höhe von 4.680,82 € netto in Rechnung gestellt worden.

Die Beklagte hat auf diese Kosten einen Betrag in Höhe von 3.510,62 € reguliert und im Übrigen eine Zahlung abgelehnt.

Der Kläger trägt vor:

Der Kläger habe Anspruch auf den noch ausstehenden Betrag der Mietwagenkostenrechnung i.H.v. 1.170,20 €. Es sei nur eine Eigensparnis von 10 % anzunehmen, die bereits in der Mietwagenrechnung berücksichtigt worden sei. Zudem sei die Eigensparnis von folgenden Positionen abgezogen worden, was fehlerhaft sei: Nutzung als Fahrschulfahrzeug, Haftungsreduzierung Vollkasko auf 500,00 €, Personalkosten Zustellung / Abholung. Vorliegend seien weder eine au-

ßergewöhnlich lange Anmietdauer noch eine außergewöhnlich intensive Abnutzung gegeben.

Der Kläger beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 1.170,20 nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist, notfalls gegen Sicherheitsleistung, vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen, hilfsweise der Beklagten Vollstreckungsschutz zu bewilligen.

Die Beklagte trägt vor:

Bei dem klägerischen Fahrzeug handele es sich um ein gewerblich genutztes Fahrzeug, weshalb wegen der stärkeren Abnutzung ein höherer, pauschal zu ermittelnder Abzug vorzunehmen sei. Ein Abzug wegen ersparter Eigenkosten in Höhe von 25 % sei angemessen und üblich.

Für den weiteren Sach- und Streitstand wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien nebst deren Anlagen verwiesen.

Nach Zustimmung der Parteien gem. § 128 Abs. 2 ZPO hat das Gericht mit Beschluss vom 21.05.2019 den Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht und bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können, auf den 21.06.2019 bestimmt.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf weiteren Schadensersatz aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall in Höhe des tenorierten Betrags, §§ 7, 17, 18, StVG, 823, 249 BGB i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG.

I.

Zwischen den Parteien steht lediglich noch die Höhe der in Abzug zu bringenden Eigensparnis sowie die Positionen, auf die der Abzug vorzunehmen ist, im Streit.

Das Gericht schätzt den vorzunehmenden Abzug für eine Eigensparnis wegen Anmietung eines gruppengleichen Fahrzeugs auf 10 %. Zudem ist auch die weitere Auffassung der Klagepartei zutreffend, dass die Eigensparnis nicht pauschal auf alle Rechnungspositionen anzuwenden ist. Die Rechnung der Firma [REDACTED] vom 07.11.2017 (Anl. K2), bei der bereits ein Eigensparnisabzug von 10 % vorgenommen wurde, ist nicht zu beanstanden.

Dem Kläger steht bereits deshalb ein weiterer Schadensersatzanspruch zu, da die Beklagte in fehlerhafter Weise den Eigensparnisabzug auf alle Positionen der streitgegenständlichen Mietwagenrechnung vorgenommen hat. Denn die Beklagte hat eine 25 % Eigensparnis auf den Nettorechnungsbetrag in Höhe von 4.680,82 € abgezogen, obwohl in dem Nettorechnungsbetrag bereits ein 10 %-iger Eigensparnisabzug auf die Positionen Tagespauschale und Kilometerpauschale vorgenommen worden ist. Im Ergebnis hat die Beklagte damit sogar einen höheren Abzug in ihre Abrechnung eingestellt, als sie selbst angegeben hat. Darüber hinaus ist der Abzug für ersparte Eigenaufwendungen nur auf die Positionen Tagespauschale und Kilometerpauschale vorzunehmen. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass die weiteren Positionen Aufwendungen abdecken, die der Kläger durch die (unfallbedingte) Anmietung des Fahrzeugs erspart hat. Weder die Nutzung als Fahrschulfahrzeug noch die Haftungsreduzierung erspart dem Kläger Aufwendungen. Überhaupt keinen Anhaltspunkte hat das Gericht dafür, dass von der Position Personalkosten Zustellung/Abholung ersparte Eigenaufwendungen umfasst sind. Im Übrigen hat die beklagte Partei auch nicht näher dargelegt, weshalb der Eigensparnisabzug auf alle Positionen vorzunehmen ist.

Das Gericht verkennt indes nicht, dass es sich bei dem klägerischen Fahrzeug um ein gewerblich genutztes Fahrzeug handelt und dementsprechend eine höhere Fahrleistung und ein dahingehender Verschleiß zu erwarten ist. Dies begründet jedoch nur einen 10 %-igen Abzug für ersparte Eigenaufwendungen.

Für das Gericht ist weniger entscheidungserheblich, wie viele Kilometer mit dem Mietfahrzeug zurückgelegt worden sind. Der Klagepartei ist zwar zuzugeben, dass die durchschnittliche Kilometeranzahl pro Tag von 136,39 Kilometern nicht besonders hoch erscheint. Allerdings kann das Gericht daraus nur bedingt schlussfolgern, welche durchschnittliche Kilometerleistung mit dem klägerischen Fahrzeug zurückgelegt worden ist. Maßgeblich ist für das Gericht, welche Aufwendungen und welcher Wertverlust hinsichtlich des nichtbenutzten klägerischen Fahrzeugs erspart

worden ist. Die zurückgelegte Distanz mit dem verwendeten Mietfahrzeugs kann dafür lediglich ein Indiz darstellen.

Der Kläger hat Anspruch auf die Leistung eines weiteren Schadensersatzes in Höhe von 1.170,20 €, da die Beklagte die Mietwagenrechnung um diesen Betrag zu Unrecht gekürzt hat.

II.

Der Zinsanspruch (Rechtshängigkeitszinsen) folgt aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 288, 291 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit resultiert aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert ist auf 1.170,20 € festzusetzen, §§ 3 ZPO, 48 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Öhringen
Karlsvorstadt 18
74613 Öhringen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Neher
Richter

Verkündet am 03.07.2019

Köhnlein, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Öhringen, 05.07.2019

Köhnlein
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

